

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 22. Juli 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Uebnahme des Amtes seitens des Oberpräsidenten von Guenther, S. 283; Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen in Hannover, S. 283; Vergütungsordnung v. für Tabak, S. 283; Einziehung von Reichs-laffen-scheine, S. 283; Prüfungsordnung für Kreistierärzte, S. 283; Zuteilung der Provinz Schlesien zum Amtsbezirk des britischen Generalkonsulats in Berlin, S. 287; Bezirksveränderung zwischen Gutsbezirk Königlich-Neudorf und Stadt Oppeln, S. 287; Berechtigung des Ingenieurs Friele in Kattowitz zur Abnahme von Dampfseilen, S. 288; Neueinsetzung der ortsfälligen Tagelöhne gewöhnlicher Tage-arbeiter für den Stadtkreis Ratibor, S. 288; landespolizeiliche Anordnung: Verbot des Handels mit Geflügel im Umherziehen, S. 288; Besetzung der kath. Pfarrei Polnisch-Neudorf, Kreis Münsterberg, S. 289; Schluß der Schonzeit für Vorkühne und Rebhühner pp., S. 289; Aufhebung von ausgelassenen schließlichen Rentenbriefen, S. 289; Enteignung von Grundeigentum zu Kanalisationszwecken in Gleiwitz, S. 291; Rechnungs-Auszug des Witwen- und Waisengeldersfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der diesem angeschlossenen Korporationen für 1909, S. 293; Viehsachen, S. 293; Personal-Ärztchen, S. 293; erledigte Schullehrerstellen, S. 294; Sonderbeilage: Kundmachung der k. l. Statthalterei für das Königreich Böhmen vom 29. Juni 1910, betreffend den Viehverkehr mit dem Deutschen Reich.

583. Nachdem Seine Majestät der Königl. Allergnädigst geruht haben, mich zum Oberpräsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich am heutigen Tage das mir Allerhöchst übertragene Amt übernommen.

Breslau, den 20. Juli 1910.

v. Guenther.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

584. Gemäß Ziffer 1 Absatz 2 der Vorschriften vom 23. Januar 1907 (S. 14) habe ich dem Frauenbildungsverein in Hannover wider-rustlich das Recht zur Ausbildung von Gewerbe-schullehrerinnen für die unter Ziffer IIa bis e aufgeführten Lehrfächer (Kochen und Hauswirt-schaft, einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen, Wäscheanfertigung, Schneidern, Puß) erteilt.

Berlin, den 30. Juni 1910.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage.

Dr. Reuhaus.

IV. 7548. I. E. XXVII/XV 1143.

585. Es wird zur öffentlichen Kenntnis ge-bracht, daß der Bundesrat mit Wirkung vom 1. Juli 1910 ab

I. eine Vergütungsordnung für Tabak,

II. Ausführungsbestimmungen zu § 26 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909

erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Zentral-blatte für das Deutsche Reich Nr. 28 des lau-

senden Jahres abgedruckt und können bei den Amtsstellen eingesehen werden.

Berlin, den 7. Juli 1910.

Der Finanzminister.

Zu Auftrage.

Köhler.

III. 13338. I. E. XV 1674.

586. Auf Beschluß des Bundesrats werden die Reichslaffen-scheine zu 50, 20 und 5 Mark von 1882 und die Reichslaffen-scheine zu 50 Mark von 1899 vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der Königlich Preussischen Kontrolle der Staats-papiere eingelöst. Eine entsprechende Bekannt-machung ist in Nr. 23 des Reichsgesetzblattes erschienen.

Berlin O 2, den 24. Juni 1910.

Der Finanzminister.

Zu Auftrage.

Halle.

3. Nr. I. 8271/II. 8888/III. 12087.

Id II/XI/VI/XXVII/XV 319.

587. Prüfungsordnung

für Kreistierärzte.

§ 1. Die Befähigung zur Anstellung als Kreis- (Bezirks-) Tierarzt und als beamteter

Tierarzt im Sinne des Viehseuchengesetzes wird im Königreich Preußen durch Bestehen der Prüfung für Kreisierärzte erworben.

§ 2. Die Prüfung wird vor dem Landesveterinäramt in Berlin abgelegt.

Die Prüfungskommission wird von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus den Mitgliedern und Hilfsarbeitern dieses Amtes, erforderlichenfalls auch aus anderen geeigneten Persönlichkeiten gebildet (§ 3 Nr. 3 der Königlichen Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramts und eines ständigen Beirats für das Veterinärwesen vom 13. Mai 1910 — Gesefzaml. S. 65 —).

Ebenso wird von ihm über den Vorsitz in der Kommission sowie über die Verteilung der Prüfungsgeschäfte und die Verwendung der Prüfungsgebühren Bestimmung getroffen.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten, der über die Zulassung entscheidet. Mit der Zulassungsverfügung wird dem Prüfling ein Abdruck dieser Prüfungsordnung überreicht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, daß der Prüfling nach Erlangung der Approbation als Tierarzt eine mindestens dreijährige praktische fachtechnische Beschäftigung nachgewiesen hat.

§ 4. Dem Gesuch um Zulassung sind in Urschrift beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in dem der Ausbildungsgang und die Beschäftigung nach Erlangung der Approbation (vgl. § 3 Abs. 2) anzugeben sind;
2. die Approbation als Tierarzt;
3. der Nachweis, daß der Prüfling nach Erlangung der Approbation mindestens ein Jahr lang im Deutschen Reich tierärztliche Praxis, sei es für eigene Rechnung, sei es als Gehilfe eines die Praxis ausübenden approbierten Tierarztes betrieben hat. Der Nachweis ist für Preußen durch eine Bescheinigung des Departementstierarztes, im übrigen durch eine Bescheinigung eines höheren beamteten Tierarztes oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines beamteten Tierarztes zu erbringen;
4. der Nachweis, daß der Prüfling nach Erlangung der Approbation

a) an einer tierärztlichen Hochschule oder veterinärmedizinischen Fakultät (Abteilung) einer Universität des Deutschen Reiches oder an einem anderen, von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten als geeignet bezeichneten veterinärmedizinischen Institute je einen Kursus in der pathologischen Anatomie, in der Hygiene

und Bakteriologie, sowie in der polizeilichen Veterinärmedizin regelmäßig besucht hat. Die Dauer jedes Kurses muß mindestens drei Monate betragen; die Kurse können jedoch gleichzeitig besucht werden. Der Nachweis ist durch Zeugnisse der Leiter der Kurse zu erbringen;

- b) mindestens drei Monate lang einem deutschen öffentlichen Schlachthof oder einer Auslandsfleischbeschaustelle als Leiter vorgestanden oder an einem größeren deutschen Schlachthof, an dem wenigstens zwei Tierärzte für den Fleischbeschaudienst ständig angestellt sind, oder an einem öffentlichen Schlachthof, der sich an einem Standort eines berittenen Truppenteils befindet, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ausgeübt hat. Der Nachweis ist in den ersten beiden Fällen durch Zeugnis der vorgeordneten Dienstbehörde, in den letzten beiden Fällen durch Bescheinigung des Schlachthofleiters zu erbringen.

Ausnahmsweise kann, nötigenfalls nach Anhörung des Landesveterinäramts an Stelle der unter Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise auch der Nachweis einer anderen Vorbildung zugelassen werden.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen praktisch-mündlichen Teil.

§ 6. Für die schriftliche Prüfung hat der Prüfling zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern. Die Aufgaben werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gestellt.

Auf Grund erprobter wissenschaftlicher Leistungen können ausnahmsweise eine oder beide Arbeiten erlassen werden. Anträge sind an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu richten, der darüber nach Anhörung der Prüfungskommission entscheidet.

§ 7. Von den beiden Arbeiten ist die eine aus dem Gebiete der polizeilichen, die andere aus dem Gebiete der gerichtlichen Veterinärmedizin oder der Hygiene oder der Fleischbeschau oder aus ähnlichen Gebieten zu entnehmen.

Bei der Bearbeitung einer der beiden Aufgaben ist über einen erachteten polizeilichen oder gerichtlichen Fall, dessen Gegenstand bei Stellung der Aufgabe besonders bezeichnet wird, ein vollständiges Obduktionsprotokoll mit begründetem Gutachten zu liefern.

§ 8. Die Ausarbeitungen sollen nicht lediglich Zusammenstellungen oder Auszüge aus der Literatur sein, sondern selbständige wissenschaftliche Leistungen darstellen, die unter Prüfung der literarischen Angaben auf ihren Wert und ihre Bedeutung in gedrängter Kürze die gestellte Aufgabe klar und übersichtlich lösen.

Der Umfang jeder Arbeit soll, ungerchnet

das Obduktionsprotokoll nebst zugehörigem Gutachten (§ 7 Abs. 2), fünfzig Bogenseiten in der Regel nicht überschreiten.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein. Jeder Arbeit ist eine vollständige Uebersicht über die benutzten literarischen Hilfsmittel beizufügen, die außerdem auch im Texte überall an den für die Benutzung in Betracht kommenden Stellen anzuführen sind. Ferner muß jede Arbeit am Schlusse die eingenäbzig geschriebene Versicherung des Prüflings auf Ehre und Gewissen enthalten, daß er, abgesehen von den angeführten literarischen Hilfsmitteln, die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

§ 9. Die Arbeiten sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben portofrei dem Landesveterinäramt einzureichen.

Aus dringlichen Gründen kann dem Prüfling auf seinen diese Gründe eingehend darlegenden und nötigenfalls mit amtlichen Zeugnissen zu versehenen Antrag von dem Landesveterinäramt eine Nachfrist bis zu drei Monaten bewilligt werden.

Eine weitere Nachfrist kann nur unter ganz besonderen Verhältnissen von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gewährt werden.

Nach fruchtlosem Ablaufe der sechsmonatigen Frist und der etwa bewilligten Nachfrist gilt die schriftliche Prüfung als nicht-bestanden (vgl. § 11 Abs. 3).

§ 10. Die Beurteilung der Arbeiten erfolgt durch die damit beauftragten Mitglieder der Prüfungskommission. Jedes Urtheil ist eingehend zu begründen.

Für die Urtheile sind ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „ungenügend“ (4) zu wählen.

Wer eines der drei erstgenannten Urtheile für beide Arbeiten erhält, hat die schriftliche Prüfung bestanden.

§ 11. Wer für beide Arbeiten das Urtheil „ungenügend“ erhält, hat die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

Gautet das Urtheil nur für eine der beiden Arbeiten „ungenügend“, so kann dem Prüfling auf seinen Antrag eine neue Aufgabe aus demselben Gebiete gestellt werden. Der Antrag ist binnen längstens drei Monaten nach Empfang der Nachricht von dem Ausfalle der Prüfung bei dem Landesveterinäramt einzureichen. Wird die Frist ohne genügende Entschuldigungsgründe versäumt, über deren Vorliegen das Landesveterinäramt entscheidet, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden. Die Ablieferungsfrist für die Bearbeitung der neuen Aufgabe beträgt drei Monate. Auf die Verlängerung dieser Frist und

auf die Versäumung der Fristen finden die Vorschriften in § 9 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Erhält auch die Bearbeitung der neuen Aufgabe das Urtheil „ungenügend“, so gilt die ganze schriftliche Prüfung als nicht bestanden.

Die Wiederholung der ganzen schriftlichen Prüfung ist in allen Fällen (vgl. § 9 Abs. 4) nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulässig. Wird binnen weiteren sechs Monaten nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist die Zuweisung neuer Aufgaben ohne genügende Entschuldigungsgründe, über deren Vorliegen das Landesveterinäramt entscheidet, bei diesem nicht beantragt, so gilt die schriftliche Prüfung abermals als nicht bestanden.

Eine zweite Wiederholung der schriftlichen Prüfung ist nicht gestattet.

§ 12. Die Meldung zur praktisch-mündlichen Prüfung hat der Prüfling spätestens binnen sechs Monaten nach Empfang der Mittetheilung von dem Bestehen der schriftlichen Prüfung bei dem Landesveterinäramt einzureichen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission beraumt den Prüfungstermin an, sobald sich eine hinreichende Zahl von Prüflingen gemeldet hat. Zwischen der Vorladung und dem Termine muß jedoch für jeden Prüfling eine Frist von mindestens vier Wochen liegen, die nur mit Zustimmung des Prüflings abgekürzt werden darf.

Wird die sechsmonatige Meldungsfrist (Abs. 1) versäumt, oder bleibt der Prüfling in dem anberaumten Termin (Abs. 2) aus, oder tritt er nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, so gilt die schriftliche Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Landesveterinäramts für die Versäumnis oder den Nichttritt dringende Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden.

Während der Zeit vom 15. August bis zum 15. Oktober finden praktisch-mündliche Prüfungen nicht statt.

§ 13. Die praktisch-mündliche Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

- I. Veterinärgesetzgebung (einschl. Viehwirtschaft) und Veterinärverwaltung;
- II. Polizeiliche und gerichtliche Veterinärmedizin;
- III. Öffentliche Tiergesundheitspflege, Tierzucht und Tierhaltung;
- VI. Fleischschau und Beurteilung sonstiger, vom Tiere stammender Nahrungsmittel.

Die Prüfungsabschnitte werden von mindestens je zwei Mitgliedern der Prüfungskommission in der Regel an aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Reihenfolge, in der die Abschnitte zu erledigen sind; er ist berechtigt, allen Theilen der Prüfung beizuwohnen.

§ 14. Für die Prüfung in der Veterinär-
47*

gesetzgebung (einschl. Viehwirtschaft) und in der Veterinärverwaltung inner der Präsing:

1. unter Aufsicht innerhalb einer Frist von drei Stunden eine praktische Aufgabe aus dem Gebiete der Veterinärpolizei oder Viehwirtschaft zu bearbeiten;
2. in einer mündlichen Prüfung gründliche Kenntnisse in der Veterinärgesetzgebung, insbesondere auch in den zu deren Durchführung erlassenen allgemeinen Vorschriften und in den für diese Durchführung, namentlich für die Feststellung und Bekämpfung der Seuchen maßgebenden technischen Grundsätzen, ferner in den Viehwirtschaftsbestimmungen sowie in der Organisation der Veterinärverwaltung nachzuweisen.

§ 15. Für die Prüfung in der polizeilichen und gerichtlichen Veterinärmedizin hat der Präsing:

1. an einem lebenden Tiere einen veterinärpolizeilich oder gerichtlich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen und über den Befund einen schriftlichen Bericht mit gutachtlicher Äußerung unter Aufsicht innerhalb einer Frist von drei Stunden anzufertigen;
2. die Zerlegung eines gefallenen Tieres oder eines Tierteils nach den für polizeiliche und gerichtliche Fälle maßgebenden Bestimmungen und Gesichtspunkten auszuführen und über den Befund eine besondere Niederschrift nebst vorläufigem Gutachten unter Aufsicht anzufertigen;
3. ein Objekt aus dem zerlegten Tiere oder Tierteile, das für die Beurteilung des Falles von Wichtigkeit ist, zur mikroskopischen Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskope zu untersuchen und mündlich zu erläutern. Es soll freistehen, dem Präsing einen anderen frischen Körperteil zur Untersuchung und Erläuterung vorzulegen.

§ 16. Für die Prüfung in der öffentlichen Tiergesundheitspflege, Tierzucht und Tierhaltung hat der Präsing:

1. ein bakteriologisches Objekt für die mikroskopische Untersuchung vorzubereiten, mit dem Mikroskope zu untersuchen und mündlich zu erläutern; hierzu sollen nur solche Objekte gewählt werden, deren Begutachtung eine praktische Bedeutung hat;
2. in einer mündlichen Prüfung ausreichende Kenntnisse in der Gesundheitspflege, insbesondere über Infektion, Infektionserreger, Immunität, Serodiagnose, Grundlagen der Desinfektion, Desinfektionsmittel, Schutzimpfung und Impfstoffe darzutun;
3. in einer weiteren mündlichen Prüfung nachzuweisen, daß er mit der Rassenlehre, der Züchtungskunde, der Geflügelkunde, der Aufzuchtungskunde, der Beurteilungslehre, der

Haltung und Pflege der landwirtschaftlichen Haustiere gründlich vertraut ist.

§ 17. Für die Prüfung in der Fleischschau und Beurteilung sonstiger, vom Tiere stammender Nahrungsmittel hat der Präsing:

1. ein geschlachtetes Tier oder einen Teil eines geschlachteten Tieres zu untersuchen und sich über die Brauchbarkeit des Fleisches zum Genuße für Menschen zu äußern, auch unter Aufsicht innerhalb einer Frist von zwei Stunden einen kurzen schriftlichen Bericht über den Befund nebst Gutachten zu erstatten;
2. in einer mündlichen Prüfung darzutun, daß er mit der Einrichtung der Fleischschau, mit der Fleischschauergesetzgebung und den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften, mit den technischen Grundsätzen für die Beurteilung des Fleisches und der sonstigen vom Tiere stammenden Nahrungsmittel, namentlich der Milch, sowie mit den gesetzlichen Vorschriften über Nahrungsmittelkontrolle gründlich vertraut ist.

§ 18. Für jeden Präsing wird von dem Prüfenden über jeden Teil eines Prüfungsabschnitts eine Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände und mit den Urteilen über den Prüfungsausfall, bei den Urteilen „ungenügend“ unter kurzer Angabe der Gründe, angefertigt und unterschrieben.

§ 19. Ueber den Ausfall der Prüfung in jedem Teile eines Prüfungsabschnitts wird ein besonderes Urteil unter ausschließlicher Anwendung der Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3) und „ungenügend“ (4) abgegeben. Wer eins der vorgenannten drei Urteile für jeden Teil eines Prüfungsabschnitts erhält, hat die Prüfung in diesem bestanden.

§ 20. Wer für alle Teile oder für mehr als einen Teil eines Abschnitts das Urteil „ungenügend“ erhält, hat die Prüfung in dem Abschnitt nicht bestanden.

Lautet das Urteil nur für einen Teil eines Abschnitts „ungenügend“, so ist eine Nachprüfung in diesem Teile zulässig, zu der sich der Präsing frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens nach Ablauf weiterer sechs Wochen bei dem Landesveterinärämte zu melden hat. Wird die letztgedachte Frist versäumt, oder erscheint der Präsing in dem Prüfungstermine nicht, oder tritt er nach Wiederbeginn der Prüfung von dieser zurück, so gilt die Prüfung in dem ganzen Abschnitt als nicht bestanden, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Landesveterinärämtes für die Versäumnis oder den Rücktritt bringende Entschuldigungsgründe beigebracht werden. Ebenso hat der Präsing die Prüfung in dem ganzen Abschnitt nicht bestanden, wenn er bei der

Nachprüfung nochmals das Urteil „ungenügend“ erhält.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Abschnitts ist nicht vor Ablauf von sechs Monaten gestattet. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muß binnen spätestens sechs Wochen nach Ablauf dieser Frist bei dem Landesveterinäramt erfolgen. Wird diese Meldungsfrist versäumt, oder erscheint der Prüfling in dem Prüfungstermine nicht, oder tritt er nach Wiederbeginn der Prüfung von dieser zurück, so gilt die ganze praktisch-mündliche Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Landesveterinäramts für die Versäumnis oder den Rücktritt bringende Entschuldigungsgründe vorliegen.

Die Fortsetzung der Prüfung in den noch nicht erledigten Teilen und Abschnitten wird durch das erstmalige Nichtbestehen eines Teiles oder Abschnitts nicht gehindert.

Eine zweite Wiederholung eines Prüfungsabschnitts oder der ganzen Prüfung ist nicht gestattet.

§ 21. Hat der Prüfling sämtliche Teile der praktisch-mündlichen Prüfung bestanden, so wird aus dem Urteilen für die beiden schriftlichen Arbeiten und für die einzelnen Teile der praktisch-mündlichen Prüfung ein Gesamturteil in der Weise ermittelt, daß die Zahlen, die den einzelnen Urteilen (§§ 10 und 19) entsprechen, zusammengezählt und durch zwölf geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden, wenn sie über ein halb betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderenfalls unberücksichtigt gelassen.

Die über diese Ermittlung aufzunehmende Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 22. Nach Beendigung der Prüfung werden die Prüfungsverhandlungen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Vorsitzenden des Landesveterinäramts und von diesem dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten überreicht. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Befähigungszeugnis.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Urkunden werden dem Prüfling bei Uebersendung des Befähigungszeugnisses oder bei der Mitteilung vom Nichtbestehen der Prüfung zurückgegeben.

§ 23. Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 90 M. und zwar für die schriftliche Prüfung 30 M., für die praktisch-mündliche Prüfung 50 M., für sächliche und Verwaltungskosten 10 M.

Die Gebührenanteile für sächliche und Verwaltungskosten sowie für die schriftliche Prüfung sind binnen acht Tagen nach Empfang der Zulassungsverfügung (§ 3. Abs. 1), der Gebührenanteil für die praktisch-mündliche Prüfung zugleich mit der Meldung zu dieser Prüfung an die

Bureaukasse des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzuzahlen.

Bei Nachprüfungen oder Wiederholungen kommt der Betrag für die sächlichen und Verwaltungskosten voll, von den übrigen Gebühren aber nur der Anteil zur Erhebung, der auf die zu wiederholenden Teile entfällt. Bei der Ermittlung des Anteils sind alle Teile der Prüfung als gleichwertig zu behandeln.

Wer von der Prüfung zurücktritt, erhält die in gleicher Weise zu ermittelnden Gebührenanteile für die noch nicht begonnenen Teile, nicht jedoch den Betrag für die sächlichen und Verwaltungskosten zurück.

§ 24. Diese Prüfung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Die bis dahin begonnenen Prüfungen werden nach den bestehenden Prüfungs Vorschriften zu Ende geführt.

Von den in § 4 unter Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweisen kann für solche Prüflinge, die sich vor dem 1. April 1912 melden, bei der Zulassung abgesehen werden.

Berlin, den 28. Juni 1910.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frlr. v. Schorlemer.

Vorstehende Prüfungsordnung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß bis zum Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung vom 1. Juli d. Js. ab die in der Prüfungsordnung vom 19. August 1896 der technischen Deputation für das Veterinärwesen übertragenen Geschäfte von dem Landesveterinärämte wahrgenommen werden.

Oppeln, den 18. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

If. XII. 804. Graf von Stosch.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

588. Die Provinz Schlesien, welche bisher zu dem Amtsbezirk des britischen Konsulats in Danzig gehörte, ist neuerdings dem Amtsbezirk des britischen Generalkonsulats in Berlin (Generalkonsul Herr Harry Boyle in Berlin) zugeteilt worden.

Breslau, den 5. Juli 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Affeg.

D. P. I 5047. If IV 3274.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

589. Der Bezirksausschuß hat auf Antrag der Stadtgemeinde Oppeln nach Anhörung der Be-

teiligten und des Kreistages des Kreises Oppeln unter Ergänzung der mangelnden Zustimmung des Militäriskus aufgrund des § 2 Ziffer 4 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschloffen, die nachstehend aufgeführten Parzellen von dem Gutsbezirk Königlich-Neudorf abzutrennen und mit der Stadtgemeinde Oppeln zu vereinigen:

I. Eigentümer Stadtgemeinde Oppeln.

1. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 204/1 in Größe von	2,29,04 ha
2. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 805/1 in Größe von	9,73,56 ha
3.	1,28,70 ha
	1,83,30 ha
3. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 2 in Größe von	0,20,70 ha
4. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 3 in Größe von	0,10,00 ha
5. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 5 in Größe von	0,58,20 ha
6. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 414/6 in Größe von	1,91,40 ha
7. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 760/4 in Größe von	19,63,24 ha
	52,17,18 ha
	10,05,80 ha
	2,74,00 ha
8. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 777/6 in Größe von	9,38,51 ha
	5,41,19 ha
9. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 7 in Größe von	0,98,10 ha
10. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 8 in Größe von	0,18,60 ha
11. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 9 in Größe von	0,24,00 ha
12. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 723/06 in Größe von	0,20,32 ha
13. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 774/06 in Größe von	0,27,43 ha
14. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 775/06 in Größe von	0,13,94 ha
15. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 4 in Größe von	2,75,80 ha

II. Eigentümer Königl. Pr. Staat (Militäriskus).

16. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 413/6 in Größe von	15,31,90 ha
---	-------------

III. Eigentümer Königl. Pr. Staat (Eisenbahnverwaltung).

17. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 756/6 in Größe von	1,85,05 ha
	2,42,45 ha
18. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 757/6 in Größe von	0,09,98 ha
19. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 758/6 in Größe von	0,02,50 ha

IV. Eigentümer Pörtl. Zementfabrik „Stadt Oppeln“.

20. Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 776/6 in Größe von	1,20,10 ha
	zusammen 143,04,99 ha.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Die Bezirksveränderung tritt mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft.

Oppeln, den 13. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Graf von Stosch.

Id XI 2809.

590. Dem bei dem Oberschlesischen Uebungswachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieur Fize hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 8. Juli 1910 — III 5915 — das Recht verliehen zur Vornahme der Abnahmeprüfung beweglicher Dampfkessel, der ersten Wasserdruckprobe und Prüfung der Bauart, sowie der Wasserdruckprobe nach einer Hauptausbesserung.

Oppeln, den 14. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

von Lucanus.

I. G XXIV 804.

591. Nachdem durch das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Ratibor vom 21. März d. Js. die Landgemeinde Plania und der Gutsbezirk Plania von dem Stadtkreise Ratibor abgetrennt und der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Ratibor einverleibt worden sind, werden die in meiner Bekanntmachung vom 11. April 1909 — Amtsblatt für 1909 Stück 17 S. 145 — unter Ziffer 3 Gruppe I festgesetzten ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter für den ganzen jetzigen Umfang des Stadtkreises Ratibor hiermit neu festgesetzt.

Diese Neufestsetzung tritt am 1. Februar 1911 in Kraft.

Oppeln, den 15. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. A.

Abegg.

I G VII Nr. 1409.

592. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der im russischen Nachbarreich herrschenden Maul- und Klauenseuche innerhalb des Regierungsbezirks Oppeln wird auf Grund des § 56b Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet.

§ 1. In dem Grenzpolbezirke der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz, Tarnowitz, Beuthen und Radowitz ist der Handel mit Geflügel im Umherziehen bis zum 1. November d. Js. verboten.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Oppeln, den 18. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

593. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Polnisch-Neuborf, Kreis Münsterberg, ist infolge Verletzung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Ober-Präsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 15. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II C II 1573. Dr. Küster.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

594. Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln

1. den Schluß der Schonzeit für Virl-Hähne und Hennen auf **Donnerstag, den 1. September 1910** festzusetzen, jedoch die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am **Freitag, den 2. September 1910** stattfindet;

2. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf **Mittwoch, den 17. August 1910** festzusetzen, jedoch die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am **Donnerstag, den 18. August 1910** stattfindet;

3. bezüglich der Schonzeit für Hasel- und Fasanenbühne, Hasel und Fasanenbühnen es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. der 13. September 1910 zu belassen.

Oppeln, den 4. Juli 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

J. 10 Nr. 25/8.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**109. Auffündigung
von ausgelosten 4 % und 3 1/2 % Renten-
briefen der Provinz Schlesien.**

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentendankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten

der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1910** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4 % Rentenbriefe.

204 Stück Lit. A. à 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 135. 592. 811. 1005. 1008. 1047. 1173. 1305.
1312. 1500. 1680. 1992. 1996. 2083. 2550. 2817.
2915. 2942. 3250. 3261. 3271. 3325. 3352. 3766.
3853. 3882. 4006. 4104. 4188. 4278. 4742. 5032.
5212. 5553. 5589. 5998. 6028. 6080. 6456. 6465.
6697. 6747. 6753. 6757. 6764. 6786. 6827. 6935.
6988. 7191. 7464. 7739. 7803. 8394. 8640. 8712.
8881. 9323. 9378. 9474. 9553. 9596. 9742. 9937.
10011. 10352. 10509. 10609. 10644. 10674.
10691. 10899. 10960. 10995. 11069. 11097.
11162. 11424. 11437. 11688. 11773. 12025.
12126. 12162. 12315. 12465. 12747. 12992.
13207. 13315. 13340. 13435. 13831. 13900.
13955. 14049. 14070. 14222. 14328. 14375.
14883. 14929. 14972. 14973. 15065. 15126.
15214. 15491. 15831. 15940. 16064. 16469.
16519. 16560. 16623. 16692. 16862. 17101.
17123. 17133. 17247. 17314. 17363. 17431.
17557. 17975. 18015. 18267. 18292. 18375.
18380. 18523. 18604. 18689. 19263. 19680.
19850. 19939. 19981. 20212. 20234. 20517.
20641. 20743. 20839. 21623. 21636. 21698.
21794. 21927. 22049. 22054. 22173. 22408.
22483. 22484. 22523. 22797. 22948. 23046.
23047. 23374. 23383. 23771. 23902. 23993.
24059. 24082. 24137. 24387. 24792. 24928.
25009. 25463. 25527. 25802. 25891. 26071.
26196. 26328. 26362. 26526. 26814. 26931.
27174. 27259. 27275. 27343. 27369. 27585.
27904. 27957. 28100. 28112. 28455. 28506.
28512. 28681. 29020. 29100. 29147. 29369.
29389. 29471.

53 Stück Lit. B. à 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 159. 688. 1208. 1273. 1274. 1568. 1682.
1874. 2060. 2318. 2329. 2482. 2497. 2540. 2786.
3026. 3286. 3488. 3521. 3541. 3647. 3700. 3940.
3943. 4149. 4352. 4590. 4791. 5144. 5310. 5332.
5408. 5519. 5691. 5721. 5985. 6017. 6154. 6200.
6218. 6238. 6246. 6259. 6403. 6426. 6589. 6650.
6663. 6799. 6817. 7032. 7221. 7406.

203 Stück Lit. C. à 300 Mark (100 Tlr.).

Nr. 274. 346. 404. 559. 749. 877. 1294.
1327. 1409. 1720. 1889. 2099. 2146. 3061. 3075.
3120. 3134. 3308. 3314. 3500. 3531. 3899. 4102.
4483. 4492. 4641. 4715. 4725. 4757. 4771. 4822.
5060. 5559. 5572. 5589. 5747. 5790. 5807. 6090.
6163. 6253. 6793. 6827. 6831. 6896. 7045. 7070.
7234. 7282. 7352. 7664. 8065. 8072. 8129. 8426.
8485. 8680. 8696. 8911. 8941. 9097. 9159. 9386.
9766. 9852. 10016. 10741. 10866. 11111. 11286.

11294.	11360.	11385.	11452.	11693.	12047.
12222.	12244.	12266.	12445.	12753.	12800.
13182.	13333.	13356.	13460.	14162.	14240.
14408.	14477.	14567.	14963.	14982.	15162.
15172.	15345.	15438.	15744.	15791.	16132.
16176.	16277.	16415.	16576.	16861.	17007.
17125.	17149.	17311.	17353.	17570.	17901.
17950.	17993.	18077.	18184.	18414.	18758.
19078.	19102.	19149.	19222.	19418.	19558.
19577.	19850.	20025.	20142.	20160.	20316.
20507.	20578.	20618.	20715.	20737.	21153.
21454.	21694.	21764.	21766.	22010.	22221.
22451.	22457.	22492.	22882.	23190.	23321.
23391.	23420.	23522.	23576.	23629.	23721.
23729.	23791.	23851.	24135.	24253.	24282.
24368.	24416.	24451.	24636.	24655.	24679.
24733.	25274.	25305.	25331.	25336.	25432.
25648.	25667.	26155.	26297.	26420.	26424.
26526.	26529.	26558.	26734.	26866.	26968.
27124.	27183.	27333.	27346.	27357.	27380.
27393.	27432.	27459.	27509.	27524.	27536.
27555.	27561.	27587.	27594.	27614.	27649.
27673.					

163 Stück Lit. D. à 75 Mark (25 Hc.)

Nr. 63.	107.	117.	237.	336.	691.	693.	886.
917.	1058.	1826.	1841.	1987.	2265.	2416.	2443.
2639.	2695.	2957.	3174.	3409.	3795.	3925.	4019.
4058.	4572.	4653.	4760.	4943.	5131.	5150.	5161.
5231.	5236.	5256.	5663.	5895.	6060.	6381.	6390.
6458.	6541.	6563.	6607.	6826.	7097.	7167.	7602.
7673.	8043.	8126.	8331.	8362.	8503.	8508.	8645.
8707.	8940.	9101.	9216.	9228.	9366.	9433.	9507.
9535.	9700.	9704.	9723.	9870.	9883.	9996.	10030.
10048.	10442.	10516.	10570.	10692.	10751.		
10823.	11014.	11210.	11530.	11616.	11647.		
11894.	12600.	12603.	12676.	12806.	13079.		
13197.	13577.	13737.	13832.	13909.	13954.		
14131.	14250.	14481.	14731.	14823.	14853.		
15106.	15179.	15237.	15351.	15665.	15708.		
15748.	16005.	16051.	16217.	16320.	16327.		
16487.	16527.	16603.	16648.	16918.	16969.		
17059.	17170.	17295.	17537.	17649.	18589.		
18706.	19070.	19412.	19418.	19443.	19738.		
19974.	20011.	20054.	20100.	20126.	20406.		
20511.	20617.	20637.	20744.	20829.	20887.		
20909.	20931.	21121.	21261.	21308.	21371.		
21427.	21434.	21524.	21540.	21549.	21587.		
21592.	21594.	21647.	21649.	21663.	21692.		
21709.							

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

6 Stück Lit. L. à 3000 M. Nr. 32. 264. 513.
674. 731. 844.

1	"	M. über 1500 M. Nr. 160.
1	"	N. " 300 M. Nr. 567.
2	"	P. à 30 M. Nr. 120. 127.
1	"	U. über 30 M. Nr. 7.

Unter Rüdigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1910 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert

gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 1. Oktober 1910 ab, mit Ausschluss der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königl. Rentenbankkasse in Berlin, — Klosterstraße Nr. 76 — in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A. bis D. müssen die Zinsscheine Reihe 8 Nr. 9 bis 16 und Erneuerungsscheine, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L.—P. die Zinsscheine Reihe III Nr. 7—16 und Erneuerungsscheine, dem Rentenbriefe Lit. U. die Zinsscheine Reihe II Nr. 4—16 und Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1910 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelesterten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlostten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verflossen, sind folgende zur Entlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4 % Rentenbriefe

den 1. Oktober 1900 Lit. B. Nr. 2076.

den 1. " 1901 " D. " 7878.

" 1. " 1902 " D. " 12059.

" 1. April 1904 " A. " 24046.

" 1. " 1907 " A. " 329.

11682. 16773. 25042. Lit. B. Nr. 5109.

Lit. C. Nr. 9679. 24012. 24690. 27457.

" D. " 4736 5045. 5845. 9040. 15080.

17084. 18699. 20587. 21469.

" 1. Oktober 1907 Lit. A. Nr. 28953.

Lit. B. Nr. 5318. " C. " 3589.

20755. 20988. 25037. 27428. 27502. Lit. D. Nr. 820. 1190. 3808. 4944. 6109. 12162.

13651. 14472. 14509. 14779. 16553. 16593.

20152. 21534. 21554.

den 1. April 1908 Lit. A. Nr. 12797. 18253.

28565. Lit. C. Nr. 644. 6556. 14377.

17918. 18672. 19249. 21289. 21795. 23248.

24272. 25519. 26996. 27430. 27431. Lit. D. Nr. 1293. 1944. 6148. 10159. 17283. 17602.

21161. 21467. 21531. 21550. 21556. 21620.

21622.

II. zu 3¹/₂ %.

den 2. Januar 1905 Lit. H. Nr. 153.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach

§ 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850
binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1910.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

595. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau der Kanalisation der Stadt Gleiwitz — Abwasserreinigungsanlage — zu enteignende, in der Stadtgemeinde Gleiwitz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 26. Juli 1910, vormittags 10 Uhr**, Versammlungsort bei dem Grundstück Blatt 92 G. G. Eigentümer, Stellenbesitzer Johann Ruda, Gleiwitz, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Abt. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenbl. (Zur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Gleiwitz	3	zu 628/235 u. f. w.	Ruda Johann, Stellen- besitzer in Gleiwitz (Trupnel),	Gleiwitz G. G.	II	92	Wiese im langen Felde.	—	14	93
2	Gleiwitz	3	zu 618/226 u. f. w.	a) Bowra Adolf, Eisen- bahnwerkstattschmied zu Gleiwitz und Mit- eigentümer, b) die verehel. Böttcher Marie Lindner, geb. Bowra, in Breslau, c) die verehelichte Eisen- bahnkassener Baleska Pavel, geb. Bowra, in Sommerfeld Niederlausitz,	Gleiwitz G. G.	VIII	332	Wiese im langen Felde.	—	3	34
3	Gleiwitz	3	zu 618/226 u. f. w.	Rucias Pauline, geb. Krahl, verw. Bauer in Richtersdorf, Kr. Ost- Gleiwitz, und Kinder: a) Marianna Josefa, verehel. Kreischam- brücker Bod., geb. Rucias, in Chechlow, b) Sophie Barbara, verehelichte Hausbe- sitzer Ruda, geborene Rucias, in Gleiwitz, c) Ludwig Roskus Ru- cias, Gasthausbesitzer in Deutsch Bernitz, d) Agnes Josefa ver- ehelichte Mühlenbe- sitzer Bromny, geb. Rucias, in Klein- Pantow, e) Baleska Anna ver- ehelichte Mühlenbe-	Gleiwitz G. G.	II	78	Wiese im langen Felde.	—	1	03

Kb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den oder dauernd zu beschränkenden Grundstücke		
	Gemarkung (Gemeinde)	Gartensbl. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
				figer Schypulla, geb. Kucias, in Sohran O. S. Mittelmühle, f) Thomas Johann Kucias, Mühlenbe- figer in Brosławitz, g) unverheiratete voll- jährige Martha Kucias in Richters- dorf, h) unverheiratete voll- jährige Anna Kucias in Brosławitz, i) Josef Matthias Kucias, geb. den 23. Februar 1888 in Richtersdorf,							
4	Gleiwitz	3	zu 578/125 u. f. w.	Frank Adalbert, Flei- schermeister in Gleiwitz,	Gleiwitz	IV	152	Wiese im langen Felde.	—	5	48
5	Gleiwitz	3	zu 578/125 u. f. w.	Bothur Josef, Hausbe- figer zu Gleiwitz,	Gleiwitz	VIII	421	Wiese im langen Felde.	—	14	37
6	Gleiwitz	3	zu 578/125 u. f. w.	Baron Bartholomäus und dessen Ehefrau Franziska, geb. Fra- niska, in Gleiwitz,	Gleiwitz	I	38	Acker, Wiese im langen Felde.	—	44 7	69 14
7	Gleiwitz	3	58 a' b 59 60	Botar Anton, Grund- besitzer in Richters- dorf,	Gleiwitz	IV	194	Acker Acker Wiese Acker	— — — —	22 25 8 28	70 30 70 10
8	Gleiwitz	3	45 a b 46	Grabiele Peter, Wirt- schafter in Richters- dorf,	Gleiwitz	Va	260	Acker Acker Wiese	— — —	18 22 34	40 20 50
9	Gleiwitz	3	47 48	Kuwaczka Franz, Gärtnerarbeiter in Gleiwitz,	Gleiwitz	XVIII	779	Wiese Acker	— —	75 34	10 70
10	Petersdorf	3	173/60	Piechotta Johanna, geb. Ragur, verw. Acker- bürger in Gleiwitz,	Peters- dorf	XI	375	Wiese	—	89 13	00 21
11	Petersdorf	3	161/62 162/61	Pollok Johann, Wirt- schafter in Gleiwitz.	Peters- dorf	I	43	Wiese	— — —	16 78 96	89 86 75

Oppeln, den 18. Juli 1910.

Ib. XXV.

Der Enteignungskommissar. Dr. Abegg, Regierungsrat.

596. Anzug
aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelber-
fonds des Provinzialverbandes von Schlesien
und der diesem angeschlossenen Korporationen
für 1909.

Einnahme:

I. Witwen- und Waisengeldbeiträge

1. vom Provinzial- und Land- armenverbände	172474,65 M.
2. von 51 Kreisverbänden	66484,55 "
3. " 71 Stadtgemeinden	86274,14 "
4. " 32 Amtsbezirken	18425,31 "
5. " 27 Landgemeinden	17785,28 "
6. " 24 anderen Korpo- rationen	95144,84 "

// 456588,77 M.

II. Zinsen 120462,09 "

III. Kursgewinn 12728,90 "

Einnahme: 589779,76 M.

Ausgabe:

IV. Witwen- und
Waisengelber 205026,10 M.

V. Andere Kosten 19,30 "

205045,40 "

Mehreinnahme 384734,36 M.

Das Ende März 1909 ver-
bliebene Vermögen von . . 3252710,02 M.
hat sich demnach auf . . 3637444,38 M.
erhöht.

Breslau, den 13. Juli 1910.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

J. B.

C. B. 2172. I. Graeger.

597. Viehschen.

Festgestellt.

Schweineschen. Hr. Rattowitz: Unter dem
Schwarzeviehschen des Schmieders Stanis-
laus Donzoll in Michalkowitz; Kreis Jahrze:
auf dem Gehöft des Invaliden Alois Krzon in
Wieschowitz.

598. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Oberzoll-
kontrollleur a. D. Zollinspektor Viktor von
Winkler in Neisse, bisher in Friedenthal-
Wiesmannsdorf, Hr. Neisse, dem Eisenbahn-
obersekretär a. D., Rechnungsrat Anton Seipelt
in Neisse;

der Königl. Kronenorden III. Klasse dem
Pastor Karl Pohl in Ratibor;

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem
Oberbahnassistenten a. D. Louis Freitag in
Ratibor;

der Adler der Inhaber des Königl. Haus-
ordens von Hohenzollern dem Hauptlehrer
und Organisten Franz Lerch zu Nieder-
Schwieklau, Hr. Rybnik, den Lehrern Josef
Ernst zu Königshütte und Paul Perkatsch
zu Scharley, Hr. Beuthen OS.;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem
pensionierten Gerichtsdienerr Johann Löffler
zu Leobischütz, dem pens. Eisenbahnlokomoti-
führer Gustav Herzog zu Lublinitz, dem pens.
Eisenbahnzugführer Josef Piskalla in
Oppeln;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Postagenten
Beutner zu Steubendorf, Hr. Leobischütz, dem
pens. Eisenbahnwagenmeister Johann Dom-
browsky in Kreuzburg OS., dem pens.
Eisenbahnweichensteller I. Kl. Karl Morawiez
in Nieder-Elguth, Hr. Gr.-Strehlitz, bisher in
Kreuzburg OS., den pens. Eisenbahnweichen-
stellern Josef Passon zu Großschwitz, Hr.
Oppeln, Mathias Spallet zu Tarnowitz und
Franz Boglowski in Pogorzelleh, Hr. Cosel,
bisher in Randzin, dem pens. Bahnwärter
Johann Kotott in Summin, Hr. Rybnik,
dem Werkstätten-Hilfsarbeiter Jellz Dztewlor
in Elguth, Hr. Pleß, dem Gemeindevorsteher
Christian Neumann in Klein-Deutschen, Hr.
Kreuzburg OS., dem Kirchendiener Heinrich
Gade in Myslowitz, Hr. Rattowitz.

Uebervwiezen: Regierungsassessor Adam aus
Berlin als Hilfsarbeiter dem Vorsitzenden der
Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommissionen in
Rattowitz und Gerichtsassessor Buch als Hilfs-
arbeiter dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-
Veranlagungs-Kommissionen in Beuthen OS.

Erteilt: die Genehmigung zur Uebernahme
und zum Fortbetriebe der bisher Fiebag'schen
Apotheke in Leßnitz dem Apotheker Valentin
Womra daselbst.

Ernannt: der Königl. Regierungsassessor
Brune in Ratibor zum Regierungsrat.

Angestellt als Kreisassistenten: die Militär-
anwärter Womra beim Landratsamt in Rybnik
und Schejof beim Landratsamt in Oppeln.

Versezt: die Regierungsassessoren Krüger
in Rattowitz nach Waldenburg i. Schl. und Dr.
Holfeld in Beuthen OS. nach Teltow bei Berlin.
Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt
im Volksschuldienste.

Lehrer: Nikolaus Brill in Neudorf, Hr.
Rattowitz, Fridolin Rania in Gr.-Turze, Hr.
Rybnik, Karl Heller in Wschanna, Hr. Rybnik,
Franz Banke in Ruderswald, Hr. Ratibor OS.,
Oskar Heydelmeyer in Kofoschütz, Hr. Rybnik,
Otto Weber in Niedobischütz, Hr. Rybnik, Erich
Salzbrunn in Elguth, Hr. Rybnik, Bruno
Brzesowsky in Timmenborn, Hr. Pleß, Heinrich
Rohowsky in Warschowitz, Hr. Pleß, Ernst

Beck in Jawadzki, Kr. Gr.-Strehlitz, August Machate in Ober-Wilcza, Kr. Rybnik, Rudolf Klimm aus Ober-Elguth, Kr. Kreuzburg OS., in Kreuzburg OS., Johann Parusel in Knispel, Kr. Leobischütz, Paul Kühnert in Donnersmard, Kr. Rosenberg OS., Waldemar Matthes in Rogau, Kr. Cosel, Stefan Matyschik in in Wyssoka, Kr. Rosenberg OS., Josef Ferenz in Łazisk, Kr. Rybnik, Kurt Raschdorf in Himmelwitz, Kr. Gr.-Strehlitz, Richard Babst in Rybna, Kr. Tarnowitz, Karl Baranek in Sandowitz, Kr. Gr.-Strehlitz, Richard Schwierz in Góslawitz, Kr. Oppeln, Georg Schieb in Klein-Mithammer, Kr. Cosel.

Lehrerinnen: Magdalena Schliwa in Beuthen OS., Helene Rindler in Comparchütz, Kr. Oppeln, Hedwig Nachbar in Bismarckhütte OS., Agnes Koch aus Birkenhain, Kr. Beuthen OS., in Nitro, Kr. Ratibor.

Technische Lehrerin: Helene Forchmann in Rattowitz.

599. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare: Ernann: die Rechtskandidaten Belgelt, Stephan, Borgon, Raasch, Goldmann, Schag, Lamb, Berger, Bünge, Leo Petruschke, Langer.

Ausgeschieden: Hans Graf von Franken-Sierstorpff.

Mittlere Beamte: Ernann: Gerichtsaktuar Gödel in Reichenbach i/Schl., Landgerichts-Assistent Krusche in Plegitz, die Amtsgerichts-assistenten Jagla in Gnadenfeld und Daneghy in Sohrau OS. zu Amtsgerichtsfekretären in Mittelwalde bezw. Rattowitz, Zabrze und Gleiwitz; die Bureauhilfsarbeiter Friedrich in Berlin, Kitzel in Görlitz, König in Sagan, Kolbe und Hartmann in Gleiwitz, Schloße in Zabrze zu Amtsgerichts-assistenten in Ujest bezw. Loewenberg i/Schl., Tarnowitz, Bernstadt i/Schl., Tarnowitz und Belskretscham.

Berest: die Amtsgerichtsfekretäre Karhan in Mittelwalde und Nowak in Zabrze an das Amtsgericht in Loewenberg i/Schl. bezw. an das Landgericht in Beuthen OS., Gefängnisinspektor Wrzobel in Lauban an das Gerichtsgefängnis in Rattowitz, die Amtsgerichtsassistenten Schöbel in Schmiedeberg i/R. und Scholz in Neustadt OS. an das Amtsgericht in Plegitz, Gefängnisinspektionsassistent Guntau in Rattowitz an das Amtsgericht in Myslowitz.

Gekorben: Gerichtsvollzieher Podszuweit in Gubrau.

Kanzleibeamte: Ernann: Kanzleidiätar Glasow in Schweidnitz zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Ratibor.

Berest: Kanzlist Reßlaff bei dem Landgericht in Breslau an das Amtsgericht in Breslau.

Unterbeamte: Ernann: Hilfsgerichtsdienner Niedzella in Königshütte zum Gerichtsdienner in Rupp.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

Erledigte Schullehrerstellen.

600. Hauptlehrer- und Organistenstelle an der katholischen Schule in Pawonlau, Kreis Lublitz, zu besetzen am 1. Oktober 1910.

Grundgehalt 1780 M. Alterszulagensatz nach dem neuen Besoldungsgezet, Familienwohnung. Dritte Lehrerstelle an der kath. Schule zu Groß Kunjendorf, Kreis Reisse, zu besetzen zum 1. Oktober 1910.

Diensteinkommen nach dem neuen Besoldungsgezet. Freie Wohnung.

Hauptlehrer- und Organistenstelle an der 4 klassigen evangelischen Schule in Reinersdorf, Kr. Kreuzburg, zu besetzen am 1. Oktober 1910.

Grundgehalt 1740 M. Alterszulagensatz nach dem neuen Besoldungsgezet vom 26. 5. 1909. Familienwohnung.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sonder-Beilage

des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 29.

Ausgegeben Oppeln, den 22. Juli 1910.

1910.

582. Kundmachung der k. k. Statthalterei für das Königreich Böhmen vom 29. Juni 1910, Z. 164.139, betreffend den Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche.

Im Grunde der §§ 4 und 6 des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 37, sowie des Viehseuchen-Übereinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905, R.-G.-Bl. 25 ex 1906, findet die Statthalterei unter Bezugnahme auf die Kundmachung vom 4. März 1910, Z. 53.556, und unter Aufhebung der Kundmachungen vom 17. Jänner und 21. November 1908, Z. 1123 und 199.339, nachstehendes zu verfügen:

I. Einfuhr von Tieren und Geflügel zum freien Verkehre.

1. Die Einfuhr von Tieren einschließlich des Geflügels aus dem Deutschen Reiche nach oder durch Böhmen darf — ganz gleichgültig, ob dieselbe im Post-, Eisenbahn-, Schiffs- oder Straßenverkehre erfolgt — in der Regel nur über die im Punkte 17 genannten Eintrittsstationen erfolgen und unterliegt dort der tierärztlichen Kontrolle.

2. Bei der Einfuhr von Tieren aus dem Deutschen Reiche nach oder durch Böhmen ist ein Ursprungszeugnis (Viehpaß) beizubringen. Dasselbe muß von der Ortsbehörde des Ursprungsortes der Tiere ausgestellt sein, eine die Feststellung der Identität ermöglichende Beschreibung der Tiere nach Tiergattung, Geschlecht, Farbe und besonderen Merkmalen — bei Einhufern und Rindern auch allfällige Abzeichen sowie die Angabe des Alters — enthalten und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit der betreffenden Tiere versehen sein.

Das Zeugnis muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Tiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die tierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren

die Anzeigepflicht besteht und die auf die betreffende Tiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh sind Einzelpässe beizubringen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtpässe zulässig.

3. Auch bei der Einfuhr von Hausgeflügel, wozu Gänse, Enten, Haushühner einschließlich Perlhühner, Truthühner, Pfauen, Tauben und Schwäne zählen, ist ein Ursprungszeugnis beizubringen, und es sind für dasselbe Gesamtpässe zulässig; diese müssen mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit des betreffenden Geflügels sowie darüber versehen sein, daß in der Gemeinde, aus der das Geflügel zur Ausfuhr gelangt, eine anstehende Geflügelkrankheit weder herrscht, noch innerhalb 14 Tagen nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dassel wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfalle und dem Zeitpunkt der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen.

4. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu ermächtigten Tierarzte neuerdings untersucht und von diesem der Befund auf dem Zeugnisse vermerkt werden.

Alle tierärztlichen Bescheinigungen müssen mit einem Dienststempel versehen sein.

5. In den Ursprungszeugnissen muß neben dem Ursprungsorte auch der zugehörige politische Bezirk und größere Verwaltungsbezirk (Bundesstaat oder Provinz) des Deutschen Reiches bezeichnet sowie der in Oesterreich-Ungarn gelegene Bestimmungsort der Sendung angegeben sein; die Angabe des Grenzortes, über den die Einfuhr erfolgen soll, genügt nicht.

6. Bei Eisenbahn- und Schiffsendungen von Tieren muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarzt vorgenommen und der Befund in das Ursprungszeugnis eingetragen werden.

7. Eisenbahn- und Schiffs-sendungen von Geflügel sind jedoch vor der Verladung einer tierärztlichen Untersuchung nur dann zu unterziehen, wenn die für sie beigebrachten tierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als drei Tagen ausgestellt worden sind.

8. Für Renn- und Trabrennpferde sind bei deren Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn nur Zeugnisse beigezubringen, welche von den hiezu besonders ermächtigten Rennklub unter Beibrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind.

Zur Ausstellung derartigen Zeugnisse für Rennpferde sind in Deutschland ermächtigt: der Unionklub in Berlin und der Münchener Rennverein.

Für den Verkehr mit Trabrennpferden hat die gleiche Ermächtigung der Trabrenn- und Zuchtvereine, jedoch mit der Einschränkung, daß die von diesem Vereine ausgestellten Zeugnisse nur soweit verwendet werden dürfen, als es sich um die Ueberführung von Trabrennpferden von den großen Trabrennplätzen Deutschlands nach den gleichartigen Plätzen in Oesterreich-Ungarn handelt.

Als große Trabrennplätze sind anzusehen in Deutschland:

a) Die Trabrennbahn Berlin—Westend der Trabrenngesellschaft Berlin—Westend (E. V.) in Berlin;

b) die Trabrennbahn Berlin—Weißensee des Rennklubs (E. V.) in Berlin;

c) die Trabrennbahn Altona—Bahrenfeld des Altonaer Rennklubs (E. V.) in Altona;

d) die Trabrennbahn München—Daglfing des Münchener Trabrenn- und Zuchtvereines (E. V.) in München;

In Oesterreich: die Trabrennplätze Wien, Baden, Gmunden, Sing, Trieste und Meran-Mais. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung zu enthalten, daß das Pferd gesund ist und daß in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

Für die ausnahmsweise Bewilligung zur Einfuhr von Pferden aus den deutschen Großstädten und den übrigen deutschen Ortschaften (Statthalterei-Erlaß vom 4. März 1910, 53.556) wurde nach hierüber gepflogenen Einvernehmen mit der Kaiserl. Deutschen Regierung eine Gültigkeitsdauer von einer Woche, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, festgelegt.

9. Von der Beibrückung von Vießpässen und dem amtstierärztlichen Nachweise der seuchenfreien Herkunft sind bei der Einfuhr aus dem Deutschen Reiches befreit:

a) Tiere (einschließlich Geflügel), die zu Zirkusausstellungen, für zoologische Gärten,

Wildparks und ähnliche Anlagen und Zwecke bestimmt sind, wenn die Tiere mittels Eisenbahn von anderen, für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tieren abgefordert befördert, bei der an der Eintrittsstelle vorzunehmenden grenztierärztlichen Untersuchung weder seuchekrank noch seucheverdächtig befunden und von der Auslade-station unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden. Bestehen für eine Tiergattung Einfuhrverbote, so ist für die Einfuhr vorerwähnter Tiere, bzw. des Geflügels ebenderselben Gattung die besondere Bewilligung des k. k. Ackerbau-ministeriums und soferne der Bestimmungsort in Ungarn gelegen ist, auch eine solche des k. ungarischen Ackerbauministeriums erforderlich;

b) Sing- und Ziervögel, die in Käfigen u. dgl. gehalten zu werden pflegen, ferner bis auf weiteres auch Hunde, Ragen, Kaninchen, lebendes Wild und Wildgeflügel (Fasanen, Rebhühner und anderes der Jagd unterliegendes Geflügel).

10. Die beabsichtigte Einfuhr von Tieren einschließlic des Geflügels — mit Ausnahme der Sendungen im Postverkehre — ist behufs Ermöglichung der rechtzeitigen grenztierärztlichen Untersuchung bis zu der im Punkte 17 festgesetzten Frist bei dem zuständigen Kontrolltierarzt schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Bei unterlassener, verspäteter oder nicht genügend bestimmter Anmeldung haben die Einführenden keinen Anspruch auf die rechtzeitige veterinärpolizeiliche Abfertigung der einzuführenden Tiere.

11. Für die grenztierärztliche Untersuchung der einzuführenden Tiere in den im Punkte 17 bezeichneten Eintrittsstationen ist an den regelmäßigen Kontrolltagen von dem Einführenden für jedes Tier die im Punkte 16 festgesetzte, in den Staatsschatz fließende Stützgebühr zu entrichten und vor der Untersuchung bei dem Grenz Zollamte zu erlegen.

Sollten die zur Einfuhr angemeldeten Tiere dem Kontrolltierarzt zum angegebenen Termine zur Untersuchung nicht vorgeführt oder gestellt werden, so fallen die dem Staatsschatz insoferne der Entsendung des Kontrolltierarztes erwachsenen Auslagen dem Anmeldenden zur Last.

12. Die mit der Kontrolle in den Grenzstationen betrauten Tierärzte haben die vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Tiere auf ihren seuchen unbedenklichen Gesundheitszustand sorgfältigst zu untersuchen.

Zu diesem Zwecke sind in der Regel die in Eisenbahnwagen oder auf Fuhrwerken einlangenden Tiere auszuladen, in Beschaltern beförderte Tiere oder Geflügel aus denselben herauszunehmen.

Ausnahmen hiervon sind nur dann zulässig, wenn die Art der Verladung oder Unterbringung

der Tiere deren ordnungsmäßige Untersuchung durch den Grenzkontrolltierarzt ermöglicht. — Die Untersuchung darf nur bei Tageslicht stattfinden und hat sich auf die Zugehörigkeit der beigebrauchten Ursprungszeugnisse zu den einzuführenden Tieren sowie auf die Gesundheit dieser zu erstrecken.

13. Bei Rennpferden bedarf es der grenztierärztlichen Untersuchung nicht, wenn die nach Punkt 8 beizubringenden Zeugnisse in Ordnung befunden werden, ebenso ist bei den unter Punkt 9, a), b), genannten Tieren hiervon bis auf weiteres Umgang zu nehmen.

14. Ergibt sich weder bei der Prüfung der Ursprungszeugnisse noch bei der Untersuchung der Tiere ein Anstand, so hat der Kontrolltierarzt dies auf jedem einzelnen Ursprungszeugnisse unter Bezeichnung der Beschauprotokollzahl, des Ortes und Datums vorzumerken und durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Erst nach anstandsloser veterinärpolizeilicher Abfertigung der Tiere darf deren vollständige Behandlung stattfinden.

15. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Tiere, die vom Kontrolltierarzt mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, können an der Eintrittsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Kontrolltierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift und durch Beibrückung des Dienstsigels zu bestätigen.

16. An Untersuchungsgebühren werden eingehoben:

a) An der Grenze längs des Königreiches Bayern: für einen Einhufer K 1.40,

für ein Rind oder einen anderen größeren Wiederkäuer im Lebendgewichte über 50 kg K 1.—,

für ein Kalb, ein Schaf, eine Ziege oder einen anderen kleineren Wiederkäuer im Lebendgewichte bis 50 kg, ein Schwein K 0.30,

für ein Stück Geflügel K 0.10.

b) An der Grenze längs des Königreiches Sachsen: für einen Einhufer, ferner für ein Rind oder einen anderen größeren Wiederkäuer im Lebendgewichte über 50 kg K 3.—,

für ein Kalb bis zu 50 kg Lebendgewicht, ein Schaf, eine Ziege oder einen anderen kleinen Wiederkäuer, ein Schwein K 0.30,

für ein Stück Geflügel K 0.10,

für ein sonstiges großes Tier im Lebendgewichte über 100 kg K 3.—,

für ein sonstiges kleineres Tier im Lebend-

gewichte bis 100 kg K 1.20.

Ist jedoch die betreffende Eintrittsstation für den Verkehr mit Rindern gesperrt, so sind in beiden Fällen (a und b) zumindest die im Punkte 18 erwähnten Kosten zu bezahlen.

c) An der Grenze längs des Königreiches Preußen: für einen Einhufer, für ein Rind oder einen anderen größeren Wiederkäuer im Lebendgewichte von mehr als 50 kg K 3.—, für ein Kalb im Lebendgewicht bis zu 50 kg, ein Schaf, eine Ziege oder einen anderen kleinen Wiederkäuer, ein Schwein K 0.30,

für ein Stück Geflügel K 0.10,

für ein sonstiges großes Tier im Lebendgewichte von mehr als 100 kg K 3.—,

für ein sonstiges kleineres Tier im Lebendgewichte bis zu 100 kg K 1.20, zumindest aber die dem Kontrolltierarte normalmäßig zukommenden Kommissionsgebühren (Punkt 18).

17. Die regelmässige Grenzviehbeschau findet in den nachstehenden Eintrittsstationen statt:

a) An der Grenze längs des Königreiches Bayern:

Im politischen Bezirke Prachatitz:

Beim Nebenzollamte Landstraßen am 1., 2., 3. und eventuell 5. Donnerstage und am Mittwoch vor dem 4. Donnerstage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags; bei der Zollamtsbergpostur Buchwald an jedem 4. Donnerstage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.

Kontrolltierarzt für beide Eintrittsstationen ist der k. k. Amtstierarzt in Prachatitz.

Im politischen Bezirke Klattau:

Beim Nebenzollamte Eisenstein am 1., 3. und eventuell 5. Dienstage jedes Monats und an den Hauptviehmarkttagen in Eisenstein: 4. März, 24. Juni, 6. August, 3. September und 20. Oktober sowie am Osterdienstage — jedesmal von 9 bis 12 Uhr vormittags; beim Nebenzollamte St. Katharina am 1., 3. und eventuell 5. Mittwoch jedes Monats von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Kontrolltierarzt für beide Stationen ist der k. k. Amtstierarzt in Klattau.

Im politischen Bezirke Taus:

Beim Nebenzollamte Neumarkt am 1., 3. und eventuell 5. Freitage jedes Monats sowie an jedem Hauptviehmarkttag in Neugebäude von 1/2 1 bis 3 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt ist der Tierarzt Franz Chvalovský in Neugebäude;

beim Nebenzollamte Furtch im Walde jeden Freitag von 2 bis 4 Uhr nachmittags;

beim Nebenzollamte Bollmou am 2. und 4. Samstag jedes Monats von 8 bis 10 Uhr vormittags;

beim Nebenzollamte Haselbach während der Monate April bis einschließlich Oktober am 1. und 3. Samstag jedes Monats, während der Monate November bis einschließlich Feber am 1. Samstag jedes Monats, jedesmal von 8 bis 11 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt für diese drei Eintrittsstationen ist der k. k. Amtstierarzt in Taus.

Im politischen Bezirke Bischofsfein:

Bei der Zollamtsexpedition Schwarzbach an den alljährlich festgesetzten Kontrolltagen jedesmal von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags;

beim Nebenzollamte Essendorf während der Monate März bis einschließlich Oktober am 1. Donnerstage jedes Monats von 8 bis 12 Uhr vormittags.

Kontrolltierarzt für diese beiden Eintrittsstationen ist der k. k. Amtstierarzt in Bischofsfein.

Im politischen Bezirke Tachau:

Beim Nebenzollamte Roshaupt während der Monate März bis einschließlich Oktober am 1., 2. und 3. Mittwoch jedes Monats, während der Monate November bis einschließlich Feber am 1. Mittwoch jedes Monats, jedesmal von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;

bei der Zollamtsexpedition Paulsbrunn am 2. und 4. Donnerstage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt für beide Eintrittsstationen ist der k. k. Amtstierarzt in Tachau.

Im politischen Bezirke Plan:

Beim Nebenzollamte Promenhof während der Monate April bis einschließlich Oktober jeden letzten Samstag jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Plan.

Im politischen Bezirke Eger:

Beim Nebenzollamte Wies am 1. und 4. Mittwoch jedes Monats von 11/2 Uhr vormittags bis 1/2 3 Uhr nachmittags;

beim Nebenzollamte Mühlabach am 1., 3. und 4. Freitag jedes Monats von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags;

beim Hauptzollamte Eger täglich außer an Sonn- und Feiertagen.

Kontrolltierarzt für diese drei Eintrittsstationen ist der k. k. Amtstierarzt in Eger.

Im politischen Bezirke Asch:

Beim Nebenzollamte Neuhausen am 1., 3. und eventuell 5. Mittwoch sowie am 2. und eventuell 5. Samstage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags;

beim Nebenzollamte Selberstraße am 2. und 4. Mittwoch und am 4. Samstage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Kontrolltierarzt für beide Eintrittsstationen ist der k. k. Amtstierarzt in Asch.

Die im Punkte 10 vorgeschriebene Anmeldung der beabsichtigten Einfuhr muß dem Kon-

trolltierarzt spätestens bis zum Mittage des dem Kontrolltermine vorangehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zukommen.

Fällt auf einen der festgesetzten Kontrolltage ein allgemein gültiger Feiertag, so findet die tierärztliche Kontrolle am folgenden Wochentage während der gleichen Tagesstunden statt.

b) An der Grenze längs des Königreiches Sachsen:

Im politischen Bezirke Asch:

Beim Nebenzollamte Roshbach am 1. und 3. Freitag jedes Monats von 1/2 11 bis 12 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Asch.

Im politischen Bezirke Eger:

Beim Nebenzollamte Völkersreuth an jedem Montage und Donnerstage von 9 bis 11 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Eger;

beim Nebenzollamte Schönbach am 2. und 4. Freitag jedes Monats von 9 bis 11 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Graslitz.

Im politischen Bezirke Graslitz:

Beim Nebenzollamte Warthausen am 1. und 3. Mittwoch jedes Monats von 10 bis 12 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Graslitz.

Im politischen Bezirke Neudorf:

Beim Nebenzollamte Wittigsthal an jedem Mittwoch von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Neudorf.

Im politischen Bezirke Prefsnitz:

Beim Nebenzollamte Weipert an jedem Montage und am 2., 3., 4. und eventuell 5. Feiertage sowie am 1. Samstage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags;

bei der Zollamtsexpedition Laugmühle am 1. Freitage jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Kontrolltierarzt für beide Eintrittsstationen ist der Stadttierarzt Hans Kolb in Weipert.

Im politischen Bezirke Komotau:

Beim Nebenzollamte Reichenhain an jedem Mittwoch von 10 bis 12 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt Komotau.

Im politischen Bezirke Teplitz:

Beim Nebenzollamte Moldau am 2. und 4. Mittwoch jedes Monats von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags.

Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Teplitz.

Im politischen Bezirke Teitschen:

Beim Hauptzollamte Teitschen-Bodenbach täglich außer an Sonn- und Feiertagen; Kontrolltierarzt ist der k. k. Amtstierarzt in Teitschen.

Im politischen Bezirke Reichenberg:

Beim Nebenzollamte Littau i. S. an jedem Montage, Dienstag, Donnerstage und Freitage

von 9 bis 11 Uhr vormittags; Kontrolltierarzt ist der f. k. Amtstierarzt in Reichenberg.

Die im Punkte 10 vorgeschriebene Anmeldung der beabsichtigten Einfuhr muß dem Kontrolltierarzt 48 Stunden früher, spätestens aber bis zum Mittage des dem Kontrolltage zweitvorangehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zukommen.

Fällt auf einen der festgesetzten Kontrolltage ein Festtag, unterbleibt die Viehkontrolle.

c) An der Grenze längs des Königreichs Preußen:

Zu politischen Bezirke Friedland:

Beim Nebenzollamte Seidenberg i. Pr. am Dienstage und Freitage jeder Woche von $\frac{1}{2}$ 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt ist der f. k. Amtstierarzt in Friedland.

Zu politischen Bezirke Trautenau:

Beim Nebenzollamte Liebau i. Pr. am Dienstage und Freitage jeder Woche von $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vormittags bis $\frac{1}{2}$ 2 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt ist der f. k. Amtstierarzt in Trautenau.

Zu politischen Bezirke Senftenberg:

Beim Nebenzollamte Mittelwalde i. Pr. an jedem Freitage von $\frac{1}{2}$ 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags; Kontrolltierarzt ist der f. k. Amtstierarzt in Senftenberg.

Die im Punkte 10 vorgeschriebene Anmeldung der beabsichtigten Einfuhr muß dem Kontrolltierarzt 48 Stunden früher, spätestens aber bis zum Mittage des dem Kontrolltage zweitvorangehenden Tages schriftlich oder telegraphisch zukommen.

Fällt auf einen der festgesetzten Kontrolltage ein Festtag, so unterbleibt die Viehkontrolle.

18. Ausnahmungsweise kann die Einfuhr von Tieren einschließlich des Geflügels über die im Punkte 17 genannten Eintrittsstationen an anderen als den daselbst festgesetzten Tagen sowie über Grenzzollämter, welche nicht als Eintrittsstationen bestimmt sind, stattfinden, wenn der Einfahrende der zuständigen f. k. Bezirkshauptmannschaft die beabsichtigte Einfuhr unter Einhaltung der im Punkte 17 angegebenen Anmeldefrist schriftlich oder telegraphisch bekannt gibt und gleichzeitig beim betreffenden Zollamte die daselbst errichtlichen Gebühren für den Kontrolltierarzt erlegt.

Für diese ausnahmungsweise Vornahme der Grenzviehbeschau sind die im Punkte 16 festgesetzten Stückgebühren, zumindest aber die erzwungenen normalmäßigen Kommissionskosten zu entrichten.

19. Im Postverkehre dürfen Tiere (einschließlich Geflügel) nur über die Eintrittsstationen Eger, Weipert, Tetschen-Bodenbach und die auf der sächsischen Staatsbahnstrecke Rittau—Reichenberg eingehenden Tiere über Reichenberg und die mit der bayerischen Staatsbahnstrecke Eger—Hof eingehenden Tiere auch über Aisch, wo deren grenz-

tierärztliche Untersuchung ohne besonderen Verzug erfolgen kann, eingebracht werden.

II. Weideverkehr und Heiner Grenzverkehr mit Tieren (einschl. Geflügel).

1. Der Weideverkehr aus den Gebieten des Deutschen Reiches in die Grenzgebiete Böhmens sowie umgekehrt ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigentümer der Herden haben beim Grenzübertritte dem zuständigen Zollamte ein Verzeichnis der Tiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der äußeren Merkmale derselben zur Prüfung und Beglaubigung vorzulegen;

b) die Rückkehr der Tiere wird nur nach erfolgter Feststellung ihrer Identität bewilligt.

2. Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Tiergattung aufstrebende Krankheit unter einem Teile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes aus dem Deutschen Reiche nach Böhmen sowie umgekehrt untersagt, sofern nicht zwingende Gründe (Futtermangel, schlechte Witterung usw.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Tiere nur unter Anwendung von durch die zuständigen Landesbehörden zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

3. Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften.

Diese Vergünstigung wird hinsichtlich des Verkehrs mit Pferden auf die bis zu 25 Kilometer von der österreichischen Grenze entfernt liegenden bayerischen und sächsischen Ortschaften ausgedehnt.

4. Für den Grenzverkehr mit Einfuhrern gelten außerdem noch folgende besondere Bestimmungen:

a) Einfuhrer, die im Wagen oder unter dem Sattel zu Reiten aus dem Deutschen Reiche nach Böhmen verwendet werden, können die Grenze ohne Beibringung eines Urprungszeugnisses und ohne vorherige Genehmigung und tierärztliche Untersuchung an jedem Grenzpunkte überschreiten, sofern die Rückkehr über die Grenze am selben oder am nächsten Tage erfolgt;

b) der Beibringung eines Ursprungszeugnisses und der tierärztlichen Untersuchung oder Genehmigung bedarf es ferner nicht bei den nach Böhmen zurückkehrenden Einhufern, die Bewohnern in Böhmen gelegener Orte gehören und zur Ausübung des Gewerbes, zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder zu Reisen von Böhmen nach dem Deutschen Reiche verwendet werden, sofern deren Rückkehr aus Bayern nach Böhmen innerhalb 8 Tagen, aus Sachsen und Preußen aber innerhalb 3 Tagen erfolgt.

c) Doch gelten für diejenigen sächsischen und preussischen weiter als 5 Kilometer, aber nicht über 25 Kilometer von der Grenze Böhmens entfernt wohnenden Tierbesitzer, die gewerbsmäßig (Hausierhändler u. s. w.) die Grenze mit ihren Gespannen überschreiten, nachstehende Sondervorschriften:

a) sie müssen bei jedem Grenzübertritte mit einer vom Gemeindevorstande ausgestellten Bescheinigung versehen sein, welche Namen und Wohnort der Tierbesizers und eine genaue, die zuverlässige Sicherstellung der Identität ermöglichende Beschreibung der Einhufer enthält;

ß) die auf erwähnter Bescheinigung beschriebenen Einhufer müssen jährlich mindestens einmal dem für den Grenzübertritt zuständigen k. k. Amtstierärzte zur Untersuchung vorgeführt werden. Neu erworbene Einhufer sind stets beim erstmaligen Ueberschreiten der Grenze zur amtstierärztlichen Untersuchung vorzuführen. Die erfolgte tierärztliche Untersuchung ist auf der erwähnten Bescheinigung zu bestätigen. Die Kosten dieser Untersuchungen haben die Besitzer der Tiere zu tragen.

5. Für Geflügeltransporte im Grenzverkehre, sofern sie aus weniger als 100 Stück bestehen, sind nach Ziffer 5, Abs. 1 und 2 des Schlussprotokolles zum Viehsuchenübereinkommen keine amtstierärztlichen Bescheinigungen, sondern lediglich die von den Ortsbehörden auszustellenden Ursprungszeugnisse beizubringen.

Als Grenzverkehr gilt der Verkehr mit Geflügel aus dem Gebiete einer an das Deutsche Reich grenzenden Bezirkshauptmannschaft zur Verwendung in einem angrenzenden Verwaltungsgebiete des Deutschen Reiches (in Bayern: Amtsbezirk, in Sachsen Amtshauptmannschaft, in Preußen Kreis) oder umgekehrt; dieser Grenzverkehr kann über jede Grenzpoststelle stattfinden.

III. Ausfuhr von Tieren (einschließlich Geflügel) nach dem Deutschen Reiche.

1. Bezüglich der Ausfuhr von Tieren, einschließlich des Geflügels, aus Böhmen nach dem Deutschen Reiche haben die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, sofern seitens der zuständigen reichsdeutschen Be-

hörden nicht abweichende Vorschriften erlassen werden.

2. Die Untersuchung der nach dem Deutschen Reiche auszuführenden Tiere und des Geflügels und die Beglaubigung der seuchefreien Herkunft auf den zugehörigen Viehpässen wird bei den im Absätze 1. Pkt. 17 angeführten Grenzzollämtern nur dann vorgenommen, wenn diese nicht bereits im Herkunftsbetriebe, bezw. bei der Verladung oder auf einem Viehmarkte durch einen staatlich angestellten oder von der Statthalterei in Prag zur veterinärpolizeilichen Abfertigung von Tieren (einschließlich Geflügel) besonders ermächtigten Tierarzt erfolgt ist.

Für das zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Geflügel sind ausschließlich Pässe nach dem, dem h. o. Zirkular-Erlasse vom 4. März 1910, Z. 53.556, beigefügten Formulare zu verwenden.

Die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen des Jockey-Klub in Wien, des Trabrennvereines in Wien, des Magyar-Lovarovgylet in Budapest, ferner der Trabrennvereine „Budapesti ügetőverseny egyesület“ und „Pozsonyi ügetőverseny egyesület“ und der zugehörigen amtstierärztlichen Bescheinigung versehenen Kenn- und Trabrennpferde, ferner die vom Wiener Trabrenn- und Zuchtverein mit den vorgeschriebenen, amtstierärztlich beglaubigten Zeugnissen versehenen Trabrennpferde, wenn sie von den großen Trabrennpfägen in Oesterreich und in Ungarn nach den großen Trabrennpfägen im Deutschen Reiche befördert werden, weiters die im Absatz I, Punkt 9, a) und b) erwähnten Tiere und endlich das im Grenzverkehre in Pferden von wenig als 100 Stück zur Ausfuhr bestimmte Geflügel bedürfen dieser veterinär-polizeilichen Abfertigung nicht.

Bezüglich der Beschaffenheit und Behandlung von Geflügel um die ausnahmsweise Bewilligung zur Ausfuhr von Pferden nach dem Deutschen Reiche aus Orten, hinsichtlich welcher die im Viehsuchenübereinkommen vorgeschriebene amtstierärztliche Bescheinigung mit Rücksicht auf den Seuchenstand unzulässig ist, gelten die Bestimmungen des h. o. Zirkular-Erlasses vom 4. März 1910, Z. 53.556, Abs. 5 und 6.

Sollte für Tierendungen nach dem Deutschen Reiche die erwählte veterinär-polizeiliche Abfertigung vor dem Abgange zur Grenze nicht möglich gewesen sein, so kann selbe durch den Ausführenden von dem zuständigen Kontrolltierärzte nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung desselben (bis zum Mittage des dem Grenzübertritte vorangehenden Tages) erlangt werden.

Für die Vornahme dieser Untersuchung und Bescheinigung der zugehörigen Viehpässe hat der Ausführende beim Grenzzollamte:

a) an den im Absätze I, Punkt 17 unter a) und b) festgesetzten Kontrolltagen innerhalb der angegebenen Stunden nachstehende Gebühren zu entrichten:

für einen Einhufer	K 1.40,
für ein Rind über 6 Monate alt	K 1.—,
für ein Kalb (bis zu 6 Monaten), für eine Ziege, ein Schaf oder Schwein	K —.25,
für je eine Taube, ein Huhn oder einen anderen, dem Hühnergeschlechte angehörigen Vogel gleicher oder geringerer Größe bis zu 200 Stück	K —.02,
für jedes weitere Stück	K —.01,
für je einen Truthahn oder einen zum Wassergeflügel gehörigen Vogel (Enten, Gänse und ähnliche) bis zu 300 Stück	K —.03,
für jedes weitere Stück	K —.01,

b) außerhalb der normierten Kontrollzeiten in diesen Stationen sowie in den sub I, Punkt 17, c) genannten Grenzviehbeschaustationen dieselben Stückgebühren zumindest aber die dem Grenzkontrolltierarzte zukommenden normalmäßigen Reise- und Zehrungskosten zu erlegen, wenn nicht etwa gleichzeitig einzuführende Tiere zur Beschau gelangen.

Dieselben Stückgebühren kommen bei der veterinär-polizeilichen Abfertigung der zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Tier-(Geflügel-)Sendungen im Personalsbezirke dem staatlich angestellten oder besonders ermächtigten Tierarzte zu, wenn er die erwähnte Funktion in seinem Wohnorte oder auf einem von ihm überwachten Viehmarke vornimmt; in anderen Fällen hat derselbe auch Anspruch auf Vergütung der Zeit und des Weges, soferne die genannten Stückgebühren nicht den Betrag der ihm normalmäßig zukommenden Reise- und Zehrungskosten erreichen sollten.

3. Erfolgt die veterinär-polizeiliche Abfertigung von Geflügelsendungen nach dem Deutschen Reiche bei deren Verladung auf die Eisenbahn (Abs. I. Pkt. 7), so sind die oben festgesetzten Gebühren bei der Frachtabfertigung zu entrichten, und zwar in nicht normierten, nicht am Wohnorte des staatlich an-

gestellten oder in oberwählter Weise besonders ermächtigten Tierarztes gelegenen Bahnhöfen zumindest die demselben normalmäßig zukommenden Reise- und Zehrungskosten.

Wird die veterinär-polizeiliche Abfertigung von zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmten Wiederkäuern bei deren Verladung auf die Eisenbahn vorgenommen, so sind bei der Frachtabfertigung der Verladung für diese Abfertigung außer den Eisenbahnviehbeschaustückgebühren:

für ein Rind über 6 Monate alt	K —.50,
für ein Kalb (bis zu 6 Monaten), für ein Schaf oder eine Ziege	K —.10,

zu entrichten, in Eisenbahnstationen aber, welche nicht am Wohnorte des Amtstierarztes gelegen sind, müssen für die gesamte Amtshandlung zumindest die demselben normalmäßig zukommenden Reise- und Zehrungskosten erlegt werden.

Mit den vor, bezw. bei der Verladung veterinär-polizeilich abgefertigten Sendungen von Geflügel oder Tieren darf jedoch während der Beförderung bis zur Grenze keinerlei Manipulation — Umr-, Zu- oder Ausladung — vorgenommen werden und darf auch eine Berührung mit anderen Geflügel, bezw. anderen Tieren nicht stattfinden. Bei Wahrnehmung seucheverdächtiger Erkrankungen oder von Umstehungsfällen während dieser Beförderung ist nach den Bestimmungen der zum Punkte 6 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, erlassenen Durchführungsvorschrift vom 15. Oktober 1909, R.G.Bl. Nr. 178, vorzugehen.

IV. Strafbestimmungen.

Die Einfuhr von Tieren (einschließlich Geflügel) mit Umgehung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Kontrolle ist, soweit nicht eine Bestrafung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eintritt, nach § 71 des Gesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, zu ahnden.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1910 in Kraft.

Prag, am 29. Juni 1910.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 29.

Ausgegeben Oppeln, den 27. Juli 1910.

1910.

601. Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauserseuche aus Rußland.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauserseuche, die in Rußland in unmittelbarer Nähe der Landesgrenze in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird auf Grund der §§ 7, 18 und 19 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409), des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 (G. S. S. 128) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juli 1905 (G. S. S. 318) und der §§ 1 und 59 a der Bundesrats Instruktion vom 30. Mai 1895/27. Juni 1895 (Reichsgesetzblatt 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet.

§ 1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in den zwischen den Bahnlinien Ramlau, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen, Königsbütte, Rattowitz, Myslowitz und der

Landesgrenze gelegenen Teilen der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen und Rattowitz unterliegen der polizeilichen Beobachtung. Aus dem Beobachtungsgebiete dürfen Wiederkäufer und Schweine nur zur Schlachtung und nur nach Untersuchung des Bestandes und mit Genehmigung der Polizeibehörde des Ausfuhrortes ausgeführt werden. Einer Benachrichtigung der Polizeibehörde des Schlachtores bedarf es nicht.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnung werden, sofern nicht strengere Strafbestimmungen verletzt sind, nach §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bestraft.

Oppeln, den 26. Juli 1910.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

If. XII. 834.